



Pet 4-19-11-8006-026854

86159 Augsburg

Arbeitslohn

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Lohnerhöhung gekoppelt an die Inflationsrate gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Inflation steigen werde und Arbeitnehmer einen (Grund-) Schutz durch den Gesetzgeber benötigten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 106 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In Deutschland gilt im Zivilrecht der Grundsatz der Privatautonomie (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz – GG). Das ist die durch die Rechtsordnung gewährte und gesicherte Möglichkeit des Einzelnen, seine rechtlichen Beziehungen und die ihn betreffenden Rechtsverhältnisse innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu regeln. Die Privatautonomie wird für den Bereich des Vertragsrechts, somit auch für das Arbeitsvertragsrecht, durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit konkretisiert und



verwirklicht. Danach sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich in ihrer Entscheidung frei, mit wem und mit welchem Inhalt sie einen Arbeitsvertrag abschließen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung entgegenstehen (§ 105 Gewerbeordnung – GewO).

Die Festlegung von Löhnen und Gehältern obliegt in Deutschland auf kollektiver Ebene – im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Tarifautonomie – den Sozialpartnern, also den Arbeitgebern / Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Sie verfügen dazu über die erforderliche Sachnähe und Kenntnis ihrer Branche, um die Entgelte und übrigen Arbeitsbedingungen gemeinsam in Form von Tarifverträgen sachgerecht festzusetzen. In das System der Lohnfindung durch die Sozialpartner greift der Staat grundsätzlich nicht ein. Zwar kann auch der Staat zwingende Arbeitnehmerschutzvorschriften durch Gesetz regeln, jedoch beschränken sich solche Arbeitnehmerschutzvorschriften – jedenfalls im Bereich der Entgeltfestsetzung – mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie (der Tarifvertragsparteien) und auch die allgemeine Vertragsfreiheit (auf einzelvertraglicher Ebene) grundsätzlich auf Maßnahmen zur Sicherung von Mindeststandards. Die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 stellt so eine Maßnahme dar. Sie war auch eine Reaktion darauf, dass die Tarifvertragsparteien aus eigener Kraft nicht mehr durchgehend in der Lage waren, einer zunehmenden Verbreitung von unangemessen niedrigen Löhnen entgegenzuwirken. Mit der Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns wurde eine absolute Lohnuntergrenze, die nicht unterschritten werden darf, geschaffen. Darüber hinaus können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Höhe des Arbeitsentgelts grundsätzlich frei vereinbaren. Hierbei sind insbesondere die Art der Tätigkeit sowie die Qualifikation der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Ausschusses wäre die mit der Petition geforderte gesetzliche Lohnerhöhung weder mit der grundgesetzlich geschützten Vertragsfreiheit noch mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Tarifautonomie vereinbar.

Der Petitionsausschuss vermag das Anliegen deshalb nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.